

Grenzkonflikte zwischen den Drei Bünden und den Drei Orten bei Monticello im 17. Jahrhundert

Autor(en): **Maissen, Felici**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1981)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **17.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, März/April 1981 Nr. 3/4

Grenzkonflikte zwischen den Drei Bünden und den Drei Orten bei Monticello im 17. Jahrhundert

Von Felici Maissen

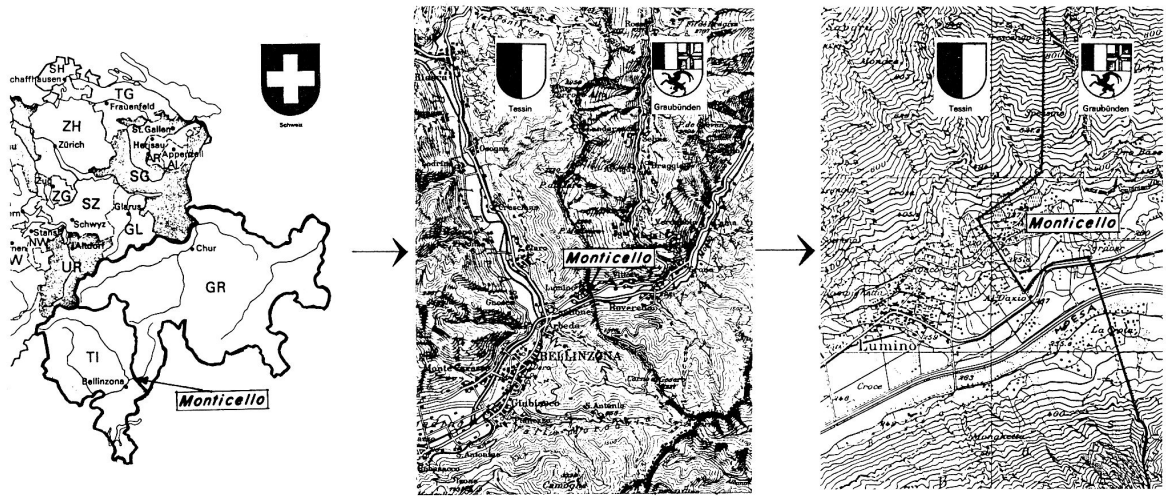
1. Um Monticello

Die Siedlung Monticello ist eine Fraktion der politischen Gemeinde San Vittore im Kreis Roveredo. Man findet sie fast drei Kilometer westlich vom Hauptort, hart an der Tessinergrenze und nur wenige hundert Meter nordöstlich der tessinischen Gemeinde Lumino, die 237 Meter über Meer gelegene kleine Ortschaft.

Die Hofsidlung scheint vor Jahrhunderten ziemlich bevölkert gewesen zu sein. Wir treffen dort im 16./17. Jahrhundert folgende zwölf Geschlechtsnamen an: Angelino (-i), Paganini, Preangelo, Camesino, Del Fasol, Santi (de Sanctis), Del Zopi (Zoppo, Zop), Matelda, Larcoita, D'Orbello, Tella und Ruinelli.¹

Die heutige bündnerisch-tessinische Grenze verläuft aus der links von der Moesa gelegenen Val Crola in gerader Linie über das Gut La Crola und über den Fluss nach Sgraver rechts der Hauptstrasse beim Punkt Sasso Bissone und von dort längs der Hauptstrasse bis zum Zollhaus Al Dazio beim Punkt Termine di Monticello. Von hier verläuft die Grenzlinie in gerader Richtung nach Norden/nordwestlich bis zum Punkt alla Casa Bianca wenig nördlich der Siedlung Monticello. Hier macht die Grenzlinie wieder einen rechten Winkel und zieht sich in gerader Linie gut 350 Meter weit nach Osten bis zum Punkt IV, um sich dort wieder in einem fast rechten Winkel nach Norden zu ziehen und umschliesst somit das Dörfchen Monticello sozusagen viereckförmig.²

Die Mesolcina war 1480 und 1496, nach schweren kriegerischen Verwicklungen mit Mailand und misslicher Finanzlage, dem Oberen Bund beigetreten.³



Nachdem die Eidgenossen die Grafschaft Bellenz (Bellinzona) um 1500 erobert hatten, grenzten sie auch im Süden an Graubünden. Die Grafschaft blieb in der Folge als eine der sogenannten dritthalb-örtischen Vogteien Bellenz, Bollenz (Blenio) und Riviera den drei Orten Uri, Schwyz und Nidwalden untertan.⁴ Eigenartigerweise entstanden nun nicht wenige und langandauernde Reibereien und Streitigkeiten um die genaue Bestimmung der Jurisdiktionsgrenze bei Monticello, die zwischen dem Oberen Bund, bzw. den Drei Bünden und der Grafschaft, bzw. ihren Oberherren, den dreiörtischen Eidgenossen ausgetragen wurden. Die Anstände begannen schon im 16. Jahrhundert und dauerten mit Unterbrechungen bis zur Übereinkunft von 1776. Wir beschränken uns auf die Ereignisse des 17. Jahrhunderts.

2. Die Konferenz von 1613

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts entstanden Zwistigkeiten um die gemeinsame Grenze. Sie wurden nach einem Treffen der Vertreter der Drei Orte und der Drei Bünde und dem entsprechenden Abkommen vom 2. September 1613 vorläufig gestillt. Unsere Ausführungen folgen dem betreffenden Protokoll, das sich im Staatsarchiv Schwyz befindet.⁵

Die Konferenz fand zu Lumino in der Nähe der strittigen Grenze statt und begann am 27. August 1613. Als Obmann waltete Friedrich Haessi (Hessi), Landammann zu Glarus.⁶ Die Gesandten der Drei Orte waren: Emmanuel Bessmer, alt Landammann von Uri⁷ und Melchior Megnet.⁸ Schwyz entsandte Hauptmann, Landammann und Bannerherr Heinrich Reding und Hauptmann, Ratsherr und alt Kommissar zu Bellenz Gilg Frischherz.⁹ Nidwalden war mit Hauptmann, Landammann und Landeshauptmann Johann Leu und Statthalter Krispin Zellger vertreten.¹⁰ Die Drei Bünde vertraten ebenfalls sechs Abgesandte, je zwei aus jedem Bund, nämlich aus dem Oberen Bund Hauptmann, Bannerherr und Landammann Johann Gregori von Splügen und Hauptmann Horaz a Molina aus dem Calancatal.¹¹ Albrecht Dietegen von Salis, Vikar im Veltlin und Landammann Konrad Planta von Zuoz stellte der Gotteshausbund.¹² Vom Zehngerichtebund nahmen an der Konferenz teil: Oberst, Landammann und Ritter Johann Guler und Ritter Luzius Gugelberg von Moos.¹³

Die Verhandlungen bewegten sich um die gemeinsame Grenze zwischen der Herrschaft Bellenz und der Gerichtsgemeinde Misox, dann um Holz- und Weidrechte der Gemeinden Roveredo und S. Vittore einerseits und Lumino und

Castilione anderseits. Am ersten Tag wurde ein Augenschein an Ort und Stelle genommen. Dabei berief man sich auf einen Vertrag vom 4. November 1475, nach welchem die Dorfmarken und alle Güter von Lumino und Castilione sich bis zum Bach de Recaneggio erstreckten und bis «in den Boden harwerz der Meys [= Moesa] und in den Berg bis an das Orth, so man nambt zuo dem Marchstein, und bis zuo obrist an die oberisten Grädt und von gesagtem Bach de Recaneggio zuo underst gesagten bachs schnuorrichtigs gehende durch die Moys, und fürüber bis zuo underst des Thals Cenua stets schnuorrichtigs gehende von gesagtem understen des Thals Cenua bis zuo dem Marchstein so gesetzt ist zuo oberist in der Matten der Alp de Loga deren von Lumin und Castion, und von gemeltem marchstein stäts schnuorrichtigs gehende bis zuo Endt gesagter Alp de Loga, wie dan wytter derselbig Spruch uswyst.»

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen legte die eidgenössische Vertretung den Besprechungen über die Weidrechte einen Brief vom 19. September 1476 zugrunde. Bündnerischerseits hingegen legte man besonderes Gewicht auf den «Bundesbrief» zwischen dem Ob. Bund und dem Grafen Johann Jakob Trivulzio vom Jahr 1496, den man unbedingt berücksichtigt wissen wollte.

Die bündnerische Delegation wollte schliesslich von keiner anderen Lösung wissen, als die Beobachtung des sogenannten «Tschudischen Urteils» von 1511, d. h. einer Sentenz, dazumal erteilt von einem Richter Tschudi von Glarus. Das Protokoll – es scheint freilich nicht ganz unparteiisch zu sein – berichtet ferner, die bündnerische Vertretung hätte weder Zeugen der Drei Orte abhören, noch urteilen lassen wollen. Auch über die Weidrechte gingen sie mit den Vorschlägen der Eidgenossen nicht einig, so dass die ganze Konferenz nichts Neues erbrachte, vielmehr «dass alle Sachen in altem Standt ruwig sin und verbliben söllendt, kein Neuwerung fürgenommen sölle werden bis zur Erörterung und Entscheidung des langwierigen schwebenden Handels». Das Ergebnis der Konferenz war somit gering: Es solle beim Urteil von 1511 bleiben und keinerlei Neuerung vorgenommen werden.¹⁴

3. Zollplackereien

Abgeordnete des Misoxertales beschwerten sich im Frühjahr 1650 bei den Eid. über Zollschikanen an den Zollstätten in Locarno und Magadino: Ihre Angehörigen müssten für alle dort durchzuführenden Waren entweder «Gesundheitsscheine» (Ausweise von Seuchen- und Pestfreiheit) vorweisen oder den Eid schwören, dass die Waren nur für den eigenen Hausgebrauch bestimmt seien.¹⁵

Auch die Drei Bünde liessen den die Herrschaft Locarno (Luggarus) regierenden Zwölf Orten ebenfalls eine entsprechende Reklamation zugehen, worauf die eidgenössischen Orte die Zusicherung abgaben, die Bündner würden nicht anders behandelt als ihre eigenen Angehörigen.¹⁶

In einem weiteren Zollstreit mit Bellenz 1655 ernannten die Drei Orte Landammann Melchior Leu von Nidwalden und Landammann Zwyer von Uri als Schiedsrichter, und «dabei werden die Untertanen der Vogteien wie auch die von Misox und Calanca erinnert, sich wegen dieses Zollstreits mit dem nötigen Gewahrsam verfasst zu machen».¹⁷

Bei den eidgenössischen Orten führte der Abgeordnete der Mesolcina, Balthasar Splendor¹⁸ um 1658 Klage über ähnliche Zollplackereien. Dabei konnte er auf eine entsprechende Zollerleichterung hinweisen, die ihnen von den Herzögen von Mailand als damalige Herrscher der Grafschaft Bellenz gewährt worden sei, nämlich, dass nur transitierende Güter verzollt werden müssten, während Güter, die für den eigenen Hausgebrauch bestimmt sind, zollfrei seien.¹⁹ – Eine schiedsgerichtliche Konferenz von zehn eidgenössischen Orten zu Bremgarten im November 1660 setzte nach mehrtägigen Verhören und Verhandlungen folgendes fest: «1. Zu Luggarus und Magadino sind zollfrei was Livinen, Bellenz, Bollenz und Rivera, sowie auch die drei Täler Misox, Calanca und Roveredo aus Luggarus oder Mailand zu ihrem haus- oder inländischen Gebrauch kaufen und durchführen. 2. Alle anderen Waren sollen verzollt werden. Unredliche Verzollung wird als Meineid bestraft. Die Handelsleute müssen bei den Landvögten Bescheinigungen einholen.»²⁰

Am 30. August 1661 fand in Bellenz wiederum eine Konferenz der Vertreter der drei regierenden Orte Uri, Schwyz und Nidwalden mit Abgeordneten der Mesolcina statt, um gemeinsam verschiedene gegenseitige Beziehungen zu regeln.

Aus der Mesolcina waren anwesend: Landammann Carlo a Marca, Ministräl Lorenzo Respator (Respadore) von Roveredo, Antonio Garölla, Ministräl von Calanca, Thomas Prog, Ministräl von Mesocco, Hauptmann B. Splendor aus Calanca, Doktor Giulio Barbe. Von seiten des Misox wurden folgende Beschwerden und Wünsche angebracht: 1. Man möge die Jurisdiktionsanstösser zwischen der Mesolcina und Bellenz nicht «perturbieren» lassen. 2. Man möge wegen der Schulden, auch wenn sie richtig seien, keine persönliche Aktion gegen Bundesleute vorzunehmen gestatten. 3. Die Talleute von Misox seien in der Grafschaft Bellenz für die zum Hausgebrauch bestimmten Waren von Zoll und Fuhrleite frei. 4. Dass weder in der einen noch in der anderen Jurisdiktion Banditen Aufenthalt gestattet werde. 5. Bei vorfallenden Missetaten solle man

nicht den Unschuldigen für den Schuldigen leiden lassen. 6. Da sie nach der «bundeschworenen Gschrift» zu leben wünschen, wäre es ihnen lieb, darüber in eine Konferenz zu treten. 7. Die Strasse nach Castilione sei sehr schlecht.

Dazu wurde von seiten der eidgenössischen Delegierten geantwortet: Ad 1. Man werde die Beamten ermahnen, alle Gebühr zu beobachten. 2. Man wünsche ein «Memorial der Arresten halber» zu Händen der Obrigkeit zu erhalten. 3. Man werde darüber mit dem Kommissär reden. 4. Man werde sich nach dem Bündnis richten. 5. Die Klage betreffe den Totschlag in Livinen. 6. Man werde der Obrigkeit Mitteilung machen.²¹

4. Die Grenzstreitigkeiten von 1670–1673

Das Geplänkel begann frühzeitig. Schon aus dem Jahre 1658 hört man von einem Marchenstreit zwischen der Talschaft Misox und der Grafschaft Bellenz. Dabei solle es gar zu einem Mord gekommen sein. Der eidgenössische Kommissär zu Bellenz soll sich dabei besonders hervorgetan haben. Ein bündnerischer Beitag am 11. Februar besprach den Fall und liess genauere Informationen einziehen, um einen Vergleich zu erzielen oder schiedsgerichtlich urteilen zu lassen.²² Mehr verraten die Quellen nicht. – Der Ilanzer Bundestag 1663 sah sich wiederum veranlasst, dem eidgenössischen Kommissar zu Bellenz einen klaren Verweis zu erteilen und ihn zu ermahnen, sich davor zu hüten, «unsere angrenzenden Confinen zu perturbieren».²³ – An einer Konferenz der Drei eidgenössischen Orte zu Brunnen am 16. November stellte Uri, zu endlicher Beilegung des Streites mit Bünden und «namentlich des Streites mit Hauptmann Antonio aus Bünden»²⁴ wegen dieses auf Gebiet der Drei Orte entspringenden und von Antonini benützten Wassers, der so weit gehe, dass Totschlag und andere Ungelegenheit zu befürchten sei, den Antrag, aus jedem Ort einen Abgeordneten zu ernennen, mit dem Auftrag, den Augenschein zu nehmen und zugleich die zwischen den auf dem Syndikat verweilenden Gesandten und den Untertanen obwaltenden Streitigkeiten auszugleichen». Nidwalden erklärte sich zustimmend, während Schwyz dies den bereits abgeordneten «Syndikatsgesandten» überlassen wollte.²⁵ Mehr verraten unsere sehr lückenhaften Berichte nicht darüber.

Um 1670 entstanden die grössten Schwierigkeiten. Aus dem Misoxertal kamen schwerwiegende Klagen über die eidgenössischen Vögte zu Bellenz, welche die Grenzen verletzten, Wachen auf bündnerischem Gebiet aufstellten, Holzfrevel begingen und gar einen Leichnam auf bündnerischem Gebiet hätten visitieren lassen und Misoxer Waldarbeiter, die auf bündnerischen Gebiet

gearbeitet, bestraft hätten.²⁶ Aber von der anderen Seite herüber tönte es nicht freundlicher. Die am 26. Februar zu Brunnen versammelten dreiörtischen Ratsgesandten beschwerten sich über die Bündner, dass «auf Bericht des Kommissars zu Bellenz, Julius Crivelli, dass durch die von Misox oder vielmehr durch Hauptmann Antonini die Jurisdiktion der regierenden Orte zu Monticello abermals verletzt werde; der Kommissar erhält den Auftrag, zunächst den Schuldigen das Unrecht vorzuhalten, dagegen zu protestieren und die Restitution zu verlangen, dann aber auf ihr Verharren Repressalien zu ergreifen, sei es mit Sperrung oder mit Gefangenschaft».²⁷ Die Eidgenossen reklamierten dies mit einem an den Landrichter adressierten Brief, der aber, wie Landrichter Clau Maissen am Julibeitag zu Chur 1670 berichtete, ganz eigenmächtig im Misoxertal geöffnet worden sei. Die Behandlung dieser Zwischenfälle wurde auf den nächsten Bundestag verschoben.²⁸ Bei diesem Anlass beschwerten sich die Vertreter der Mesolcina über die Verletzung der Landesgrenze bei Monticello durch die eidgenössischen Vögte.²⁹ Der bündnerische Bundestag erinnerte die Drei Orte an die alten Verträge und ersuchte sie um Respektierung der bündnerischen Jurisdiktion an der betreffenden Stelle und schlug schliesslich eine gemeinsame Konferenz zur Schlichtung der anstehenden Konflikte vor, was durch eine beidseitige dreigliedrige Kommission geschehen möge. Diese solle vorgängig einen Augenschein an Ort und Stelle nehmen. Die Versammlung bestimmte gleich die Kommission, nämlich Landrichter Clau Maissen, Kommissar Hartmann Planta und Oberst Paul Buol.³⁰ Die Orte ihrerseits scheinen dem Landvogt zu Bellenz noch den Rücken gestärkt zu haben und stachelten ihn zu Repressalien auf: «Bezüglich der mit Misox streitigen Marchen mag der Landvogt, wenn die weggenommenen Ochsen nicht zurückgegeben werden, Repressalien anwenden; auch soll er an der Behauptung der Jurisdiktion auf dem streitigen Ort festhalten». Die Konferenz zur Festlegung der Grenzen wollten sie im folgenden Frühjahr halten.³¹ Sie fand aber überhaupt nicht statt und die Anstände dauerten an.

Im März des Jahres 1671 erschien der Misoxer Hauptmann Carlo a Marca³² vor der HAUPTerversammlung in Chur und sagte, dass die Drei Orte weder ihren Kommissar zu Bellenz zurechtgewiesen hätten noch auf das Schreiben des Bundestages vom September vergangenen Jahres geantwortet hätten. Dafür hätten sie andere «Novitäten» angefangen, das Misoxer Gebiet überfahren und ihre Jurisdiktion verletzt. Die Häupter liessen daher den Drei Orten nochmals das bundestägliche Schreiben mit den neuen Beschwerden zugehen.³³

Am allgemeinen Bundestag Ende August 1671 lag endlich eine Antwort der Drei Orte vom 11. August vor. Diese versicherten, dass ihrerseits «die ordentli-

chen Verträge» gehalten würden und schlugen eine gemeinsame Konferenz am Ort des streitigen Grenzgebietes vor. Der Bundestag beschloss, den Handel so bald wie möglich zu beendigen und übermachte den Drei Orten durch eigenen Boten seine Vorschläge. Die bündnerischen Gesandten seien bereits bestimmt und die Drei Orte möchten Zeit und Ort der Zusammenkunft festsetzen.³⁴ Die Eidgenossen waren ebenfalls bereit, dem Handel den Garaus zu machen, aber nicht durch die vorgeschlagene schiedsgerichtliche Behörde, vielmehr solle vorerst ein friedlicher Vergleich versucht werden.³⁵ Daher beschloss der eigens deswegen einberufene Beitag zu Chur im Oktober 1671, die drei früher ernannten Schiedsrichter (Maissen, Planta, Buol) vorläufig nicht zu bemühen, dafür aber zwei Vermittler zu ernennen, die mit zwei Vertretern der Drei Orte sich um eine freundschaftliche Lösung bemühen sollten. Hiezu wurden bezeichnet: Hauptmann Florin Schorsch und Podestà Giovanni Pietro Antonini. Ihnen wurde Landschreiber Julius de Coray als Aktuar beigegeben.³⁶ Die Zusammenkunft wurde auf den 25. November in Bellinzona festgesetzt.³⁷ Doch kurz vorher entschuldigten sich die Drei Orte, nicht an der vereinbarten Konferenz teilnehmen zu können wegen des grossen neu gefallenen Schnees und erklärten im Januar 1672 ihre Bereitschaft dazu und überliessen es den Drei Bünden den Ort und den Tag zu bestimmen.³⁸ Diese setzten die Zusammenkunft auf den 15. März an.³⁹

Der Versuch scheiterte kläglich. Die beiden Delegierten, Schorsch und Antonini, berichteten darüber am folgenden Beitag im März (1672). Die eidgenössischen Gesandten hätten ihre Instruktion und ihre Ausweise als ungenügend und ungültig angesehen, sie hätten den Tschudi-Vertrag von 1511, auf den sie sich gestützt hätten, als ungültig erklärt, sie hätten bestritten, überhaupt Grenzverletzung verschuldet zu haben und andere Schwierigkeiten mehr bereitet.⁴⁰ Dann wandte sich der Beitag an die Drei Orte mit einer schriftlichen Erklärung und machte den eidgenössischen Abgeordneten die schwersten Vorwürfe, die bündnerischen Argumente sowenig geachtet zu haben und das Urteil Tschudis von 1511, welches seither unangefochten gültig gewesen sei; alle Zivil- und Kriminalfälle Monticellos seien im Misox geurteilt worden und auch die geistliche Jurisdiktion hätte immer der Bischof von Chur und nicht der von Como ausgeübt.⁴¹ Die Drei Orte hingegen schützten ihre Abgesandten und wollten keineswegs zugeben, dass ihre Kommissare die bündnerische Jurisdiktion irgendwie «perturbiert» hätten. Diese hätten, ganz im Gegenteil, nur das getan, «worzu ihre Pflicht zu manutention unserer Bottmässigkeit vermahnet und angetrieben».⁴²

Das erfolglose Unternehmen kostete dem Lande immerhin 293.— Gulden, davon für die beiden Gesandten und den Aktuar je 75.— Gulden für 25 Tage!⁴³

Der spanische Gesandte, Alfons Casati, versuchte mittlerweile zu vermitteln. Er drückte den Häuptern gegenüber die Hoffnung aus, einen guten Ausgang seiner Bemühungen erzielen zu können. Er hätte die eidgenössischen Oberherren ersucht, Gewalttätigkeiten der Kommissare in den Herrschaften zu unterdrücken und zu bestrafen. Den Häuptern riet er, diese Vorgänge vorläufig nicht weiter zu beachten.⁴⁴ Aber die Bemühungen Casatis scheiterten ebenfalls.⁴⁵ Ganz anders als seine Aussagen lautete der Bericht des regierenden Landrichters Clau Maissen am Beitag vom 30. Juli 1672: Es sei ihm mitgeteilt worden, der Kommissar zu Bellenz hätte an der strittigen Grenzlinie eine Mauer errichtet. Diese sei aber in der Nacht nach Fertigstellung wieder abgebrochen worden. Darauf sei der Kommissar mit 100 Bewaffneten gekommen und hätte die Mauer wieder hergestellt. Aber diese sei während der Nacht nochmals abgeworfen worden. Der Kommissar hätte die Misoxer Obrigkeit angefragt, ob dies mit ihrer Zustimmung oder gar mit ihrem Befehl geschehen sei. Der Rat beschloss, genauere und sichere Auskunft über die Vorgänge einzuziehen, um dann, je nachdem, bei den Drei Orten vorstellig zu werden.⁴⁶ Die Nachricht bestätigte sich. Die Drei Bünde protestierten in unmissverständlicher Form gegen die Verletzung ihrer Jurisdiktion und «Botmässigkeit» und forderten «unverzügliche Verfügung, dass solche Novität und Gewalt nicht mehr verübt wird».⁴⁷ Landammann Rossini wünschte (Beitag vom 12. September 1672) Rat, wie man in der Mesolcina sich dazu zu verhalten habe, falls die Drei Orte und ihre Kommissare «etwas widriges wider Monticello und Dependenz» versuchen sollten. Man erteilte ihm den Bescheid, dies unter keinen Umständen zu gestatten und nötigenfalls Repressalien zu ergreifen.⁴⁸ Der Beitag informierte auch die Gemeinden mit Ausschreiben und wies auf die gefährliche Lage hin, die vielleicht nötig mache, Gemeiner Landen Grund und Boden mit den Waffen zu verteidigen.⁴⁹

Mittlerweile hatte sich die Stimmung in den Drei Orten etwas gebessert. Sie erklärten sich bereit, den alten Streit gütlich, rechtlich oder schiedsgerichtlich zu beenden. Ein bündnerischer Beitag im November (1672) erklärte sich dazu ebenfalls einverstanden. Stadtschreiber Reidt verfasste das Antwortschreiben und wies dabei auf den alten Tschudi-Vertrag von 1511 und die Vereinbarung von 1613 hin, nach welcher nichts Neues vorgenommen werden dürfe. Sie, die eidgenössischen Orte, möchten den Tag und den Ort für die Zusammenkunft bestimmen. Bündnerischerseits seien die Schiedsrichter bereits vor einem Jahr ernannt worden.⁵⁰

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1672 erklärten sich die Drei Orte bereit, eine «Friedenskonferenz» in Wallenstadt am Sonnatag Laetare (4. Fastensonntag) 1673 abzuhalten. Die Bünde verlangen in ihrer Antwort, falls es zu keiner friedlichen Einigung käme, sollten die Drei Orte, als Kläger, einen bündnerischen Obmann für ein schiedsgerichtliches Urteil ernennen.⁵¹ Der Landvogt zu Bellenz aber erhielt von seinen Oberherren die Weisung, in diesem Handel sich so zu verhalten, dass die Bündner als Kläger erscheinen müssten.⁵² Dies verfolgte den hinterhältigen Zweck, einen dreiörtischen Obmann zu bekommen. Die beabsichtigte Zusammenkunft wurde dadurch aufs Spiel gesetzt, indem man gegenseitig um den Obmann wetteiferte.⁵³ Die Drei Orte wollten nicht als Kläger erscheinen, um nicht einen bündnerischen Obmann annehmen zu müssen und die Bündner wollten keinen Dreiörtischen. Die Konferenz der Drei Orte zu Brunnen vom 5. April 1672 hatte nämlich den Drei Bünden anzeigen lassen, «dass sie zur rechtlichen Austragung der Sache, statt des aus Glarus gewählten Obmanns, laut Bundesvertrag, einen Obmann aus den Drei Orten ernennen».⁵⁴ Der Gesandte Casati war ebenfalls willens, sich für eine friedliche oder rechtliche Regelung der Grenzfrage einzusetzen,⁵⁵ ja er stellte sich sogar als Obmann zur Verfügung.⁵⁶

Die Konferenz der Drei Orte zu Brunnen am 10. Februar 1673 setzte folgendes fest: «Die Drei Bünde erklären in ihrem Schreiben die Bereitwilligkeit, über den Grenzstreit bei Lumino ins Recht zu treten und auf künftigen Laetare ihre Ehrensätze abzuordnen, verlangen aber, dass die Drei Orte den Obmann aus den Drei Bünden ernennen. In Erinnerung jedoch, dass die Drei Bünde mehrmals als Kläger sich ausgesprochen haben, wird ihnen erwidert, dass sie es seien, die den Obmann, und zwar aus den Drei Orten zu wählen verpflichtet seien. Der Nuntius und Graf Casati werden ersucht, jemand aus ihren Ehrenmitteln auf den bestimmten Tag nach Wallenstadt zu senden und freundlich vermitteln zu wollen».⁵⁷ Casati hatte inzwischen ein Friedensprojekt entworfen. Die Orte aber erklärten dazu und zur Frage des Obmanns: «Wegen des Territorialstreits in Monticello wird in bezug auf das mit Graf Casati entworfene Projekt an die Bündner geschrieben, man könne *nicht* darauf eintreten, sondern verlange, dass, nach misslungenem Ausgleichsversuch, von denselben, als Klägern, nach Anleitung des Bundes, der Obmann gewählt werde».⁵⁸

Die Konferenz scheiterte an der Frage des Obmanns. So konnte der Protokollist der dreiörtischen Konferenz vom 4. Januar 1674 lapidarisch vermerken: Das Geschäft wegen Monticello wird vertagt.⁵⁹ Und zur Konferenz vom 28. Mai 1674 trug er in sein Protokoll: Die Drei Bünde werden ermahnt,

zur Entscheidung des misoxischen Territorialstreites bundesgemäss endlich den Obmann zu ernennen.⁶⁰ Sie haben ihn aber nie ernannt. Einen Dreiörtischen wollten sie ja nicht.

5. *Jurisdiktionsgeplänkel*

Wie eifersüchtig, ja kleinlich man bestrebt war, wirkliche oder angemassete Jurisdiktionsrechte zu wahren, ersieht man aus dem Fall einer bischöflichen Visitation. In einer Konferenz der Drei Orte zu Brunnen am 9. Dezember wird nämlich festgehalten: «Nachdem zur Kenntnis gebracht worden ist, dass die aus Bünden durch den Bischof von Chur die Kirche auf Monticello haben visitieren lassen, soll der Kommissär verschaffen, dass mit Bewilligung des Bischofs von Como durch einen seiner Geistlichen oder den Vikar die Kirche zu Lumino auch visitiert werde. Bei solcher Gelegenheit sollen sie sich in der Stille, jedoch zur Tagzeit so weit begeben, als unsere Jurisdiktion sich erstreckt, nämlich bis zu dem Sasso di Bissone und dort etwas besichtigen. Dieser Akt soll dann, gleich wie auf Seiten der Bündner auch geschehen sein wird, protokolliert werden».⁶¹ Ähnliches entdeckt man bei der Herstellung eines alten Fischteiches bei Monticello, die anlässlich einer dreiörtischen Konferenz im Dezember 1674 zur Sprache kam: «Da man vernimmt, dass eine zerbrochene oder alte Pescara unweit Monticello von denen aus Bünden wiederum geöffnet oder gemacht werde, so soll der Kommissär insgeheim, doch bei Tag, mit einem Officalem Grossweibel nach seinem Belieben diese Pescara wiederum abbrechen lassen».⁶² Den Fischteich stellten die Misoxer aber wieder her.⁶³ Und wieder mochten die Dreiörtischen dies nicht leiden und ihre Konferenz vom 8. November 1677 befahl dem Kommissar zu Bellenz, die «von den Bündnern auf herwärtigem Gebiet errichtete Peschera zu schleissen, doch alles zu vermeiden, was die Bündner berechtigen könnte, die Drei Orte als Kläger zu bezeichnen».⁶⁴

Im Sommer 1680 kamen wieder Beschwerden aus der Mesolcina über Grenzverletzungen bei Monticello. Ein Beitag am 16. Juni 1680 sandte einen Boten zu den Talleuten mit der Versicherung, der Gesandte Casati werde vermitteln.⁶⁵

Nach siebenjähriger Ruhezeit musste sich der Ilanzer Bundestag 1687 wieder mit einem aufgewirbelten Sturm um Monticello befassen und die eidgenössischen Vögte zur Ruhe bitten.⁶⁶ Auch am folgenden Bundestag 1688 zu Chur kam der Handel zur Sprache. Diese Ratsversammlung schlug den Drei Orten erneut ein schiedsgerichtliches Verfahren vor und ersuchte sie gleichzeitig, ihre Untergebenen dahin zu halten, sich jeglicher feindlicher Tätigkeit zu enthalten.⁶⁷

Im Juni 1690 erschien eine Dreierdelegation aus dem Misoxertal vor den zu Chur beitätlich versammelten Ratsherren und beklagte sich wiederum über «unbefugte und schändliche Gewalttaten und Prozeduren» seitens der eidgenössischen Kommissare. Diese hätten den Leuten von Lumino verboten, von auf Gemeindegebiet von S. Vittore liegenden Gütern Steuern zu bezahlen, sie hätten Güter des Landeshauptmanns Carlo a Marca und Waren von Kaufleuten aus Calanca unbefugterweise beschlagnahmt und andere Repressalien gegen Misoxer Handelsleute ergriffen.⁶⁸ Der nächste Bundestag ernannte eine Kommission mit Landeshauptmann Carlo a Marca, Kommissar Pietro Ferrari, Hauptmann Tini und Landammann Righetoni, um in einer Konferenz mit eidgenössischen Vertretern den Streit zu schlichten.⁶⁹ Doch das Geplänkel zog sich weiter in die Länge. Die Kommission konnte nichts ausrichten. – Als Vertreter der Mesolcina am Bundestag 1692 sich erneut über Unruhen bei Monticello beklagten, übertrug die Session den vor zwei Jahren bezeichneten Mitgliedern, und dazu noch dem Landammann Camone und Landammann Splendor, die Sache, jedoch «ohne Gemeiner Landen Kosten» ins Reine zu bringen.⁷⁰

Für dieses Jahrhundert hört man nicht mehr viel dergleichen; die Uneinigkeiten zwischen den Drei Bünden und den Drei Orten setzten sich aber während des 18. Jahrhunderts mit staunenswerter Regelmässigkeit fort, bis zum Jahre 1776, da es zu einer endgültigen Grenzfestsetzung kam.⁷¹ Dieser Teil bleibt einer weiteren Arbeit vorbehalten.

Anmerkungen

- ¹ Aus «Voce della Rezia» 1946/4, *Casati di S. Vittore e Monticello nel 16. e 17. secoli* Z(endralli). Evtl. gehören auch die Geschlechter Viscardi und Valesino zu diesen Geschlechtern Monticellos. R. Boldini: *Lunga storia dei Livelli di Monticello*, in Quaderni Grigioni Italiani 1978, 47, S. 222–232, bes. 225
- ² Nach einem skizzierten Grenzplan von Ingenieur Celso Sacchi, Bellinzona, vom 2. September 1844 im Archiv des kantonalen Vermessungsamtes Chur. Frdl. Verdankung an Herrn Ing. Hans Griesel, Chur. Diese so gezeichnete Grenzlinie von 1844 entspricht nach Landeskarte der Schweiz 1:25000, Blatt 1314, der heutigen Grenze. Vgl. dazu auch R. Boldini: *Il vino di Monticello già pregiato nel 1462*, in Quaderni Grigioni Italiani 1977, 46, Nr. 2, S. 101
Die Beschaffung der hier reproduzierten Situationskarten, nach Landeskarte der Schweiz 1:25000 (Siegfriedkarte) verdankt der Verfasser Herrn Ingenieur HTL/STV Otmar Maissen, Chur und Disentis
- ³ P. A. Vincenz: *Ligia Grischa 1424–1924*, 1924, S. 178 f. Dazu R. Boldini: *Il vino . . .*, S. 95 f.
- ⁴ Vgl. Eidgenössische Abschiede 6.2, S. 1131 f.
- ⁵ Staatsarchiv Schwyz, Akten I 91 «Abscheid gehaltener Conferenztage zu Lumin in Belenzer Grafschaft zwischen den Dreyen Alten Eidgenössischen Orthen und den Dreyen Pündten verordneten Herren Ratsgesandten, den 27. Augsten des 1613 angefangen»
- ⁶ Es handelt sich um Fridolin, nicht Friedrich, Hässi (Hessi), Hauptmann in französischen Diensten um 1600 und Landammann 1613, Oberst im Garderegiment und Ritter des Michaelsordens 1619, † 1626. – HBLS IV 47
- ⁷ Emmanuel Bessmer 1569–1626, Ritter vom goldenen Sporn, Tagsatzungsabgeordneter und Landammann von Uri 1599–1601 und 1619–1621. – HBLS II 210
- ⁸ Megnet, Megnot und Megnolt, altes Urner Geschlecht. Melchior, Tagsatzungsgesandter 1599–1626, Vogt in der Riviera 1606 und zu Bellenz 1608, † 1627. – HBLS V 65 f.
- ⁹ Georg Frischherz, † 1631. HBLS III 341. Heinrich Reding 1562–1634. HBLS V S. 553, Nr. 20
- ¹⁰ Über Johann Leu HBLS IV 669, Nr. 4. – Landammann Krispin Zelger 1570–1626 HBLS VII 638, Nr. 10
- ¹¹ Orazio Molina, † 1616, Landammann 1571, Podestà zu Trahona 1601. HBLS V 129
- ¹² Über Landammann Konradin Planta von Zuoz HBLS V 450, Nr. 24
- ¹³ Mit Guler handelt es sich um den angesehenen Staatsmann und Chronisten Johannes Guler von Wyneck 1562–1637. HBLS IV 14. Hans Luzi Gugelberg von Moos 1562–1616, Stadtvogt zu Maienfeld und Podestà zu Tirano. HBLS IV 2
- ¹⁴ Nach dem Protokoll im Staatsarchiv Schwyz, Akten I 91. Dazu StAGR Bp (= Bundestagsprotokolle) Bd. 35, S. 543 f. mit Kopie des Schreibens der Häupter an die Drei Orte vom 14. September 1670
- ¹⁵ Eidgenössische Abschiede (= EA) 6.2, S. 1451 f.
- ¹⁶ EA 6.2, S. 1452
- ¹⁷ EA 6.2, S. 1453
- ¹⁸ Balthasar Splendor erscheint als Podestà in Bormio 1655. JHGG 20, 1890, S. 35
- ¹⁹ EA 6.2, S. 1420 f.
- ²⁰ EA 6.2, S. 1457
- ²¹ EA 6.2, S. 1505–1510
- ²² StAGR Bp Bd. 29, S. 408, Beilage vom 11. Februar 1658
- ²³ StAGR Bp Bd. 32, S. 65
- ²⁴ Antognini od. Antonini kommt im 16. Jahrhundert in Soazza und Roveredo vor, z. B. die Ärzte Giovanni Pietro, erwähnt 1579 und Rodolfo, erwähnt 1629 und 1647. HBLS I 389
- ²⁵ EA 6.1, S. 599
- ²⁶ StAGR Bp Bd. 35, S. 544, Schreiben der Häupter an die Drei Orte vom 14. September 1670. StAGR AB IV 7 b, Sammlung Janett, Bd. 2, S. 227
- ²⁷ EA 6.2, S. 1515 und EA 6.1, S. 789
- ²⁸ StAGR Bp Bd. 35, S. 427 f., Beilage vom 8. Juli 1670
- ²⁹ StAGR B 2001, Bd. 1, S. 421 f. im Ausschreiben des Bundestages vom 8. September 1670
- ³⁰ StAGR Bp Bd. 35, S. 499, Bundestag zu Chur am 8. September 1670 und Ausschreiben dazu S. 519. Über Clau Maissen, † 1678, gibt es eine beträchtliche Literatur, cfr. *Annalas de la Società Retorumantscha* 92, 1979, S. 46 f. Hartmann Planta war Kommissar in Chiavenna 1659–1663.

- JHGG 20, 1890, S. 34. Oberst Paul Buol 1629–1697, Konvertit 1693 s. HBLS II 434, Nr. 8. Über seine Konversion s. Ischi 45, 1959, S. 184–197
- ³¹ EA 6.2, S. 1515, Konferenz der Drei Orte in Brunnen
- ³² Aus dem angesehenen Geschlecht der Ammarca (a Marca) im Misox. Carlo war Landeshauptmann im Veltlin 1677. JHGG 20, 1890, S. 34 und HBLS I 307
- ³³ StAGR Bp Bd. 37, S. 8–10, Beitag zu Chur am 6.–8. März 1671
- ³⁴ A. a. O. S. 46 f. und 53 f.
- ³⁵ EA 6.1, S. 830, Konferenz der drei Orte vom 30. September 1671
- ³⁶ StAGR Bp Bd. 37, S. 146–148, Beitag vom 25. Oktober 1671 mit Kopie des Schreibens der Drei Bünde an die Drei Orte vom 26. Oktober 1671 und daselbst S. 149, Instruktion für die beiden Gesandten und Julius Coray als Aktuar. Giovanni Pietro Antonini war Podestà zu Tirano 1655. JHGG 20, 1890, S. 34
- ³⁷ EA 6.1, S. 831, Konferenz vom 13. November 1671
- ³⁸ StAGR Landesakten A II LA 1, Drei Orte an die Drei Bünde am 26. Januar 1672
- ³⁹ A. a. O. Giovanni Pietro Ferrari an Stephan Reidt, Stadtschreiber, 22. Februar 1672
- ⁴⁰ A. a. O. Die Drei Orte an die Drei Bünde am 11. Mai 1672
- ⁴¹ StAGR Bp Bd. 37, S. 194–196, Beitag vom 18. März 1672 und S. 197, Schreiben des Beitags an die Drei Orte vom 22. März 1672
- ⁴² StAGR Bp Bd. 37, S. 245 f.
- ⁴³ A. a. O. S. 196
- ⁴⁴ A. a. O. S. 217, Haupterversammlung 28. Juni 1672
- ⁴⁵ StAGR Landesakten A II LA 1, Uri an Casati am 19. Oktober 1672
- ⁴⁶ StAGR Bp Bd. 37, S. 225 f. und Ausschreiben dazu S. 263 f.
- ⁴⁷ A. a. O. S. 300–302
- ⁴⁸ A. a. O. S. 257 f.
- ⁴⁹ A. a. O. S. 263 f.
- ⁵⁰ A. a. O. S. 274, 283 f. Beitag vom 6. November 1672 und S. 284–286, Kopie des Schreibens der Drei Bünde an die Drei Orte vom 9. November 1672 und S. 288, das Ausschreiben dazu.
- ⁵¹ StAGR Landesakten A II LA 1, die Drei Bünde an die Drei Orte am 28. Dezember 1672
- ⁵² EA 6.2, S. 1517, Konferenz der Drei Orte zu Brunnen am 11. August 1671. «Betreffend die weitausstehenden Misoxischen Vorgänge wird dem Kommissär von Bellenz empfohlen, fleissig auf diejenigen, welche zu Lumino Gewalttätigkeiten verübt haben, zu achten und sie womöglich an Leib oder Gut zu belangen, um auf diese Weise sie, die Bündner, zu einer Klage zu veranlassen, um nicht selbst als Kläger zu erscheinen . . .» EA 6.1, S. 829
- ⁵³ EA 6.2, S. 1518, Konferenz der Drei Orte zu Luzern am 1. Dezember 1672
- ⁵⁴ EA 6.1, S. 843
- ⁵⁵ StAGR Landesakten A II LA 1, Alfons Casati am 16. März 1673
- ⁵⁶ A. a. O., Gericht Ortenstein, Mehren der Gemeinde, 25/4. April 1673
- ⁵⁷ EA 6.1, S. 871
- ⁵⁸ EA 6.1, S. 895, Konferenz der Drei Orte vom 23. Oktober 1673
- ⁵⁹ EA 6.1, S. 898
- ⁶⁰ EA 6.1, S. 925
- ⁶¹ EA 6.2, S. 1520
- ⁶² EA 6.2, S. 1519, Konferenz der Drei Orte zu Brunnen am 9. Dezember 1674
- ⁶³ EA 6.1, S. 789
- ⁶⁴ EA 6.2, S. 1525
- ⁶⁵ StAGR Bp Bd. 41, S. 103 f.
- ⁶⁶ StAGR Bp Bd. 47, S. 87 f.
- ⁶⁷ StAGR Bp Bd. 48, S. 80, Bundestag am 28. August 1688 und S. 139 f. und S. 167 f. Kopie des Schreibens an die Drei Orte.
- ⁶⁸ StAGR Bp Bd. 49, s. 308 f. und 311, Beitag vom 10. /20. Juni 1690 und das Ausschreiben dazu S. 356 f.
- ⁶⁹ A. a. O. S. 555 f., Bundestag vom 1. September 1690 und S. 612–614, das Ausschreiben dazu.
- ⁷⁰ StAGR Bp Bd. 50, S. 498, Bundestag zu Davos am 9. September 1692
- ⁷¹ Eine topographische Zeichnung über diese Grenzfestsetzung befindet sich in der Kantonsbibliothek in Chur, sign. K IV 68, jetzt auch abgedruckt, verkleinert, in Quaderni Grigionitaliani 46, 1977, Nr. 2, S. 97